Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten [1]

Siemens/Dresser-Rand

(M.7429)

(2016/C 281/08)

I. **HINTERGRUND**

1. Am 9. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung") bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Siemens AG („Siemens" oder der „Anmelder") übernimmt die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Dresser-Rand Group Inc. („Dresser-Rand"). Das Rechtsgeschäft umfasst den Erwerb aller von Dresser-Rand ausgegebenen Aktien durch Siemens (das „Rechtsgeschäft") und stellt einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar. Siemens und Dresser-Rand werden im Folgenden gemeinsam als die „Beteiligten" bezeichnet.

II. **VERFAHREN**

Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Zugang zu wichtigen Unterlagen

2. Am 13. Februar 2015 erließ die Kommission aufgrund ernsthafter Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Rechtsgeschäfts mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen einen Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.

3. Am 20. Februar 2015 gewährte die Kommission auf Antrag des Anmelders Zugang zu nicht vertraulichen Fassungen bestimmter wichtiger Unterlagen, die im Verlauf der ersten Untersuchungsphase gesammelt worden waren. Am 24. Februar 2015 und auf einen weiteren Antrag des Anmelders hin gewährte die Kommission Zugang zu weiteren Unterlagen sowie erweiterten Zugang zu den bereits erhaltenen Unterlagen.

4. Am 27. Februar 2015 übermittelte der Anmelder seine schriftliche Stellungnahme zum Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

Verlängerung und Aussetzung der Frist

5. Am 5. März 2015 vereinbarte der Anmelder mit der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Fusionskontrollverordnung die Verlängerung der Frist zur Prüfung des Rechtsgeschäfts um zehn Arbeitstage.

6. Am 23. März 2015 verabschiedete die Kommission zwei Beschlüsse gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, mit denen Siemens und Dresser-Rand zur Erteilung von Auskünften, die bereits vorher mit einfachen Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung verlangt worden waren, aufgefordert wurden. Die in den einfachen Auskunftsverlangen gesetzte Frist war am 18. März 2015 abgelaufen. Die Kommission erhielt die per Beschluss angeforderten vollständigen und richtigen Informationen am 27. März 2015. Folglich wurde gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission [3] („Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung") die in Artikel 10 der Fusionskontrollverordnung bestimmte Frist zur Prüfung des Rechtsgeschäfts vom 19. März 2015 bis einschließlich 27. März 2015 ausgesetzt.

III. **BESCHLUSSENTWURF**

7. Im Beschlussentwurf ist eine nicht an Bedingungen geknüpfte Genehmigung des geplanten Zusammenschlusses vorgesehen. Ich habe nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob darin ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Ich komme zu dem Schluss, dass dies der Fall ist.

8. Mir sind in dieser Sache keine Anträge oder Beschwerden vonseiten der Beteiligten zugegangen. Insgesamt komme ich zu dem Schluss, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 25. Juni 2015

Joos STRAGIER

---

[1] Gemäß Artikel 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

[2] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

[3] Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).